

Satzung über die Verwendung der Stadtwappen (StadtwappenS – StWS)

Vom 25. April 2002 (Amtsblatt S. 265)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Stadtwappen
- § 2 Darstellung
- § 3 Das Große Stadtwappen
- § 4 Das Kleine Stadtwappen
- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen
- § 7 Verwendung zu Schmuckzwecken
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Widerruf
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Stadtwappen

Die Stadt Nürnberg führt wie bisher zwei Stadtwappen: Das Große und das Kleine Stadtwappen.

§ 2

Darstellung

(1) Das Große Stadtwappen (Anlage 1) zeigt auf lichtblauem Grund einen goldenen Adler mit naturfarbenem jugendlichen Königskopf, der eine goldene Blattkrone trägt und von herabwallendem Haar umrahmt ist.

(2) Das Kleine Stadtwappen (Anlage 2) zeigt in gespaltenem Schild auf der - heraldisch - rechten goldenen Hälfte, d. h. vom Beschauer gesehen links, den halben schwarzen Reichsadler mit roter Zunge, goldenem Fang und goldenem Schnabel, während die andere Hälfte fünfmal schräg rechts geteilt ist, so dass sechs Schrägstreifen entstehen, die oben mit Rot beginnen und in den Farben Rot und Silber abwechseln.

(3) Bei einfacher Farbdarstellung werden Gold durch Gelb, Silber durch Weiß ersetzt und Fänge und Schnabel des Adlers mit Naturfarbe dargestellt.

(4) Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sind die herkömmlichen heraldischen Schraffuren (Punkte für Gold, waagrechte Striche für Blau und senkrechte Striche für Rot) zu verwenden. Bei kleinerer Darstellung soll die Punktierung unterbleiben.

§ 3

Das Große Stadtwappen

(1) Das Große Stadtwappen wird in den Siegeln der Stadt geführt. Dies gilt nicht für die Standesbeamten (diese führen gemäß § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung das kleine Staatswappen).

(2) Das Große Stadtwappen wird außerdem nur vom Stadtrat, von den Bürgermeistern und den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, soweit sie in dieser Eigenschaft amtlich tätig werden, verwendet.

(3) Die architektonische Verwendung des Großen Stadtwappens an städtischen Gebäuden allein oder zusammen mit dem Kleinen Stadtwappen bleibt dadurch unberührt.

§ 4

Das Kleine Stadtwappen

Das Kleine Stadtwappen wird von allen übrigen Ämtern verwendet, soweit nicht Siegel anzubringen sind.

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Jede Verwendung der beiden Stadtwappen durch andere bedarf der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.

(3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 6

Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen

(1) In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf nur das Kleine Stadtwappen verwendet werden. Es muss so geführt werden, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Nürnberg haben oder in besonderer Beziehung zu Nürnberg stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(2) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 7

Verwendung zu Schmuckzwecken

(1) Auch zum Schmuck von Gegenständen, z. B. von Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen, darf grundsätzlich nur das Kleine Stadtwappen verwendet werden. In besonderen Fällen, z. B. bei historischen Bauwerken, kann auch die Verwendung des Großen Stadtwappens gestattet werden.

(2) Es dürfen nur Gegenstände mit dem Stadtwappen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 8

Genehmigungspflicht

(1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung oder der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Stadtwappen geschmückt sind, bedarf keiner gesonderter Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung der verwendeten Stadtwappen bereits genehmigt ist.

§ 9

Widerruf

(1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Genehmigung die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt;
2. die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 weggefallen sind oder
3. die festgesetzte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 10

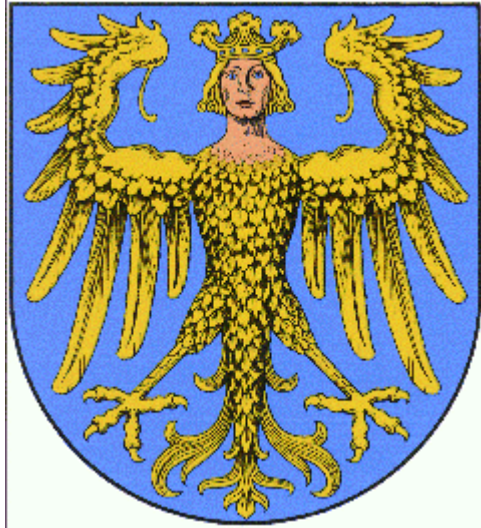
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Nürnberger Stadtwappens vom 25. Januar 1963 (Amtsblatt Nr. 5), geändert durch Satzung vom 23. Oktober 1987 (Amtsblatt S. 225), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 02.05.2002

Anlage 1

Das Große Stadtwappen



Anlage 2

Das Kleine Stadtwappen

